

Herrn
Prof. Dr. Andreas Barckow
Präsident des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

01
E-DRÄS 10

Düsseldorf, 6. August 2019
565
vorab per E-Mail: info@drsc.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

E-DRÄS 10: Änderungen des DRS 16 Halbjahresfinanzberichterstattung, des DRS 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises, des DRS 23 Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) und des DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu E-DRÄS 10: Änderungen des DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*, DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss*.

Frage 1: Anmerkungen zum Entwurf

Haben Sie Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?

Unsere Anmerkungen und Anregungen beschränken sich auf DRS 25 (siehe dazu nachfolgend unsere Antwort auf Frage 2).

Seite 2/3 zum Schreiben vom 06.08.2019 an das DRSC e.V., Berlin

Frage 2: DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss: Umfang der Änderungen

Die Änderungen an DRS 25 betreffen die Regelungen in den Textziffern 104 und B40 zur Inflationsbereinigung durch Indexierung sowie die Angabe im Konzernanhang gemäß Textziffer 106 Buchstabe c.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Sehen Sie weiteren Änderungsbedarf an DRS 25?

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu, regen aber nachfolgend noch einige klarstellende, weitergehende Änderungen an:

- Über die in Artikel 4 Nr. 1 des E-DRÄS 10 vorgesehene, zu begrüßende Änderung des ersten Satzes der Tz. 104 des DRS 25 hinaus sollte zum einen präzisiert werden, dass nur solche nichtmonetären Posten (hier: Vermögensgegenstände) angesprochen sind, die zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet sind. Zum anderen sollte der zeitliche Bezug der in Tz. 104 Satz 1, 2 und 3 genannten Erträge und Aufwendungen klargestellt werden: Sind nur die Erträge bzw. Aufwendungen der Berichtsperiode der erstmaligen Indexierung zu indexieren oder sind damit auch Erträge und Aufwendungen gemeint, die mit solchen Posten korrespondieren, die unter Berücksichtigung der Indexentwicklung seit der Ersterfassung des betreffenden Postens zu ermitteln sind?
- Es würde das Verständnis der Tz. 104 erheblich erleichtern, wenn in die Begründung des DRS 25 ein Zahlenbeispiel aufgenommen wird.
- Wir regen an, über die in Artikel 4 Nr. 3 des E-DRÄS 10 vorgesehene erweiternde Bezugnahme hinsichtlich der Anwendbarkeit der Regeln des IAS 29 in Tz. B40 hinaus, die Kategorisierung der Bilanzposten bezüglich der vorzunehmenden Indexierung, wie sie in IAS 29, Tz. 12 bis 14, vorgegeben ist, auch handelsbilanziell für entsprechend anwendbar zu erklären.

Wir bedauern, dass die Behandlung einer vorhandenen aktiven Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung anlässlich einer Inflationsbereinigung durch Indexierung zumindest derzeit (also im Rahmen des E-DRÄS 10) noch nicht aufgegriffen und einer Lösung zugeführt werden soll.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 06.08.2019 an das DRSC e.V., Berlin

Im Einzelfall kann der Umgang mit einer solchen Eigenkapitaldifferenz erhebliche Auswirkungen auf die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns haben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

•